

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 1975

über die Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter in den Beziehungen zu einigen überseeischen Ländern und Gebieten geltender Übergangsmaßnahmen

(75/463/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des Beschlusses 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾ ist am 31. Januar 1975 abgelaufen.

Auf Grund des Beschlusses 75/89/EWG ⁽²⁾ bleiben der Beschluß 70/549/EWG und seine Anhänge sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen nach dem 31. Januar 1975 bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen, die an die Stelle dieses Beschlusses treten sollen, anwendbar, jedoch längstens bis zum 31. Juli 1975.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 des Rates vom 30. Juli 1975 betreffend die Interimsregelung für den Handelsverkehr mit den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten ⁽³⁾ tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Es ist wichtig, daß in einigen nicht unter diese Verordnung fallenden Bereichen der Beschluß 70/549/EWG vorläufig anwendbar bleibt.

Auf Grund von Artikel 119 der Beitrittsakte gilt die Regelung, die sich aus dem Beschluß 70/549/EWG ergibt, nicht in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den überseeischen Ländern und Gebieten. Der Rat hat durch Beschluß 75/88/EWG ⁽⁴⁾ und Beschluß 75/462/EWG ⁽⁵⁾ die Geltungsdauer dieser Regelung nach Artikel 119 Absatz 3 der Beitrittsakte bis zum Ende der Dauer der Anwendung der Übergangsmaßnahmen verlängert —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Soweit keine neuen Bestimmungen betreffend die gleichen Bereiche in Kraft getreten sind, bleiben der Beschluß 70/549/EWG und seine Anhänge sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen anwendbar.

Absatz 1 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen betreffend die gleichen Bereiche, längstens aber bis zum 31. Juli 1976.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1975, S. 9.

⁽³⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1975, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.